

**RI-Solution GmbH Gesellschaft  
für Retail-Informationssysteme,  
Services und Lösungen mbH  
München**

Bericht über die Prüfung  
des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei handelt es sich lediglich  
um ein unverbindliches Ansichtsexemplar.  
Maßgeblich ist ausschließlich der in  
Papierform erstellte und ausgelieferte  
Prüfungsbericht!

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

<b>Inhaltsübersicht</b>		Seite
<b>1</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>7</b>
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2	Jahresabschluss	7
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2	Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.3	Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
4.3.1	Mehrjahresübersicht	10
4.3.2	Wesentliche Anmerkungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	10
<b>5</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>11</b>

## **Anlagen**

### **1 Jahresabschluss**

- 1.1 Bilanz
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 1.3 Anhang

### **2 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

#### **Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**

---

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BayWa AG	BayWa Aktiengesellschaft, München
DFÜ	Datenfernübertragung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard
SLA	Service Level Agreement
RIS-Data	RI-Solution Data GmbH, Wien
RWA AG	Raiffeisen Ware Austria AG, Wien
TEUR	Tausend Euro

## **1 Prüfungsauftrag**

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 14. Mai 2018 der

**RI-Solution GmbH Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen  
mbH,  
München**

– nachfolgend auch kurz „RI-Solution“ oder „Gesellschaft“ genannt –

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Die gesetzlichen Vertreter haben uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung der Abschlussprüfung nach § 317 HGB für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.

Wir bestätigen nach § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F.) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 7./28. November 2018 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

## **2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der RI-Solution GmbH Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen mbH, München, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 26. April 2019 unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die RI-Solution GmbH Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen mbH, München

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der RI-Solution GmbH Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen mbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

**Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

### **3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **Prüfungsgegenstand**

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren

- die Buchführung
- der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang)

der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vom 18./20. Dezember 2018 unter Inanspruchnahme der Erleichterungen gemäß § 264 Abs. 3 HGB auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss“ unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten „Prüfungsurteil“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

## Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 24. April 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss; er wurde am 14. Mai 2018 festgestellt.

Wir haben die Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres vorstehend in Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an; zu dessen Umsetzung bedienen wir uns unserer Prüfungssoftware Engagement Management System (EMS). Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung wurde von uns in den Monaten November und Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie – mit Unterbrechungen – in den Monaten Februar bis April 2019 (Hauptprüfung) durchgeführt.

Identifizierte relevante Kontrollverfahren der Gesellschaft haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Angemessenheit und gegebenenfalls Wirksamkeit geprüft. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollprüfung haben wir Art und Umfang unserer aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Beständen) festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gesetzt:

- Realisierung der Umsatzerlöse
- Bewertung und Nachweis selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände
- Bewertung und Vollständigkeit sonstiger Rückstellungen

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung der Gesellschaft haben wir uns im Rahmen der Vorprüfung einen Überblick über die Organisation der Buchführung und ein Verständnis der prüfungsrelevanten Kontrollen verschafft sowie entsprechende Aufbau- und Funktionsprüfungen, insbesondere in Bezug auf die implementierten wesentlichen Kontrollmaßnahmen, vorgenommen.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir von ausgewählten Kunden und Lieferanten Saldenbestätigungen sowie von allen Kreditinstituten und Rechtsanwälten der Gesellschaft Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschaft eingeholt.

Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, Altersteilzeitverpflichtungen, Jubiläumsrückstellungen und Sterbegeldrückstellungen haben wir die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens der Willis Towers Watson Deutschland GmbH, Wiesbaden, – unter Berücksichtigung unserer Einschätzung von deren Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität – einer kritischen Würdigung unterzogen und verwertet.

Die gesetzlichen Vertreter haben alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht und unter dem 26. April 2019 die berufsübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

## **4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlagen 1.1 bis 1.3 beigelegt.

Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Wir nehmen auf unsere nachfolgenden Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses Bezug. Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

### **4.2.2 Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Im Folgenden werden wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen dargestellt.

#### **Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die Gesellschaft macht von dem Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände Gebrauch. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr TEUR 4.173 Entwicklungskosten durch Anlagenzugänge aktiviert. Die Bewertung erfolgte zu Herstellungskosten nach den §§ 253 Abs. 1 Satz 1, 255 Abs. 1 HGB. Die Abschreibung erfolgt planmäßig über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer (drei bis sieben Jahre) planmäßig abgeschrieben.

Die Gesellschaft hat zum Abschlussstichtag zur Berechnung der Pensionsrückstellungen anstelle der bisherigen Richttafeln 2005 G die am 20. Juli 2018 veröffentlichten Heubeck-Richttafeln 2018 G angewendet. Aus der Umstellung auf diese neuen Richttafeln hat sich ein ergebniswirksamer Einmaleffekt von TEUR 25 ergeben.

Für mittelbare Pensionszusagen, die gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB zulässigerweise nicht als Rückstellungen berücksichtigt werden, besteht zum Stichtag beim Trägerunternehmen eine Unterdeckung in Höhe von TEUR 2.574 (Vorjahr: TEUR 2.111).

**Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Unter dem Datum vom 18. Dezember 2012 hat die RI-Solution GmbH mit der BayWa Pensionsverwaltung GmbH, München, mit wirtschaftlicher und dringlicher Wirkung zum 31. Dezember 2012 24.00 Uhr eine entgeltliche Schuldbeitrittsvereinbarung zu den Pensionsverpflichtungen sowie zu den Verpflichtungen betreffend Dienstjubiläen, Altersteilzeit und Sterbegeld (im Folgenden Verpflichtungen) der RI-Solution GmbH gegenüber den in Deutschland angestellten Mitarbeitern geschlossen. Durch den Schuldbeitritt haften die RI-Solution GmbH und die BayWa Pensionsverwaltung GmbH als Gesamtschuldner. Die Parteien vereinbarten, dass im Innenverhältnis allein die BayWa Pensionsverwaltung GmbH für die Verpflichtung haftet. Ein Ausgleichsanspruch der BayWa Pensionsverwaltung GmbH gegenüber der RI-Solution GmbH ist ausgeschlossen. Die BayWa Pensionsverwaltung GmbH verpflichtet sich, die RI-Solution GmbH im Falle einer Inanspruchnahme durch die Berechtigten vollumfänglich freizustellen. Zum 31. Dezember 2012 wurden die für diese Verpflichtungen bestehenden Rückstellungen in Höhe von insgesamt TEUR 2.098 aufgelöst.

Da die Vereinbarung sich nur auf den Bestand der Verpflichtung zum 31. Dezember 2012 bezieht, sind für Verpflichtungen, die ab dem 1. Januar 2013 verdient werden, wieder bei der RI-Solution GmbH entsprechende Rückstellungen zu bilden. Diese Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Projected-Unit-Credit-Methode) berechnet. Als Berechnungszins wird der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre verwendet (3,21 %; Vorjahr: 3,68 %). Der Unterschiedsbetrag zum Verpflichtungswert mit durchschnittlichem Marktzins der vergangenen sieben Jahre liegt zum 31. Dezember 2018 bei TEUR 61.

## 4.3 Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 4.3.1 Mehrjahresübersicht

		2018	2017	2016	2015	2014
Umsatzerlöse	TEUR	46.619	41.924	42.048	44.096	46.289
Materialaufwand	TEUR	10.992	10.127	9.012	9.842	14.432
Personalaufwand	TEUR	18.579	16.869	17.371	16.932	16.568
Mitarbeiter (§ 267 Abs. 5 HGB)	Anzahl	219	211	215	222	219
Umsatz je Mitarbeiter	TEUR	213	199	196	199	211
Abschreibungen	TEUR	6.627	5.751	6.811	6.225	6.086
Jahresergebnis	TEUR	-10	-1.977	580	641	1.088
Bilanzsumme	TEUR	29.189	23.229	24.798	25.804	24.771
davon						
Anlagevermögen	TEUR	20.549	17.771	19.002	19.433	15.766
Eigenkapital	TEUR	2.117	2.128	4.105	4.026	3.884
Eigenkapitalquote	%	7,3	9,1	16,6	15,6	15,7

### 4.3.2 Wesentliche Anmerkungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

In Bezug auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist auf die folgenden Aspekte besonders hinzuweisen.

Die sonstigen Rückstellungen betragen zum 31. Dezember 2018 TEUR 3.838 (Vorjahr: TEUR 3.266). Im Wesentlichen sind hierunter die Prämienrückstellungen in Höhe von TEUR 1.549 (Vorjahr: TEUR 1.193) und Drohverlustrückstellungen in Höhe von TEUR 685 (Vorjahr: TEUR 713) ausgewiesen. Die Drohverlustrückstellung betrifft im Wesentlichen künftige erwartete Verluste aus den Service Level Agreements mit der BayWa AG und deren Tochtergesellschaften. Da das Hauptverwaltungsgelände in der Arabellastraße 4, München, ab dem Geschäftsjahr 2015 einer Sanierung unterzogen wurde, konnten die Hauptrechenzentren an diesem Standort nicht mehr betrieben werden und mussten verlagert werden, um den in Service Level Agreements vereinbarten regulären IT-Betrieb auch weiterhin gewährleisten zu können. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Kosten können nicht vollständig weitergegeben werden.

## 5 Schlussbemerkung

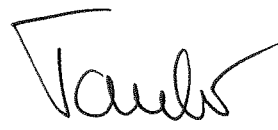
Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 der RI-Solution GmbH Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen mbH, München, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F.).

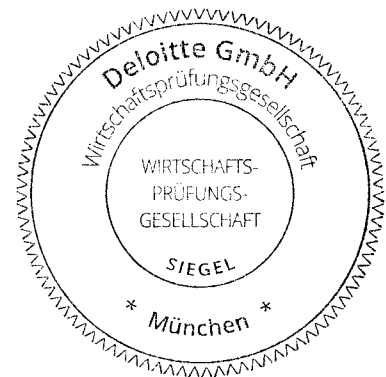
Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt 2 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

München, den 26. April 2019

**Deloitte GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
(Dirk Bäbler)  
Wirtschaftsprüfer

  
(Cornelia Tauber)  
Wirtschaftsprüferin



Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der testierten Fassung abweichenden Form sowie für den Fall der Übersetzung in andere Sprachen bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, falls dabei der von uns erteilte Bestätigungsvermerk zitiert wird oder ein Hinweis auf unsere Jahresabschlussprüfung erfolgt; wir weisen hierzu auf die Bestimmungen des § 328 HGB hin.



**RI-Solution GmbH Gesellschaft  
für Retail-Informationssysteme,  
Services und Lösungen mbH  
München**

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

**Bilanz zum 31. Dezember 2018 der  
RI-Solution GmbH  
Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen mbH, München**

<b>AKTIVA</b>	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	17.146.514	14.256.748
II. Sachanlagen	2.230.717	2.342.224
III. Finanzanlagen	<u>1.171.916</u>	<u>1.171.916</u>
	20.549.147	17.770.888
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Vorräte	767.140	729.242
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.211.719	1.634.878
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.280</u>	<u>2.444</u>
	3.981.139	2.366.564
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNG AKTIVA</b>	4.658.496	3.091.561
<b>Summe Aktiva</b>	<b>29.188.782</b>	<b>23.229.013</b>

<b>PASSIVA</b>	31.12.2018 EUR	Vorjahr EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	200.000	200.000
II. Bilanzgewinn	<u>1.917.453</u>	<u>1.927.938</u>
	2.117.453	2.127.938
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>	4.184.005	3.575.647
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>	20.868.346	15.325.018
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNG PASSIVA</b>	1.046.654	1.350.830
<b>E. PASSIVE LATENTE STEUERN</b>	972.324	849.580
<b>Summe Passiva</b>	<b>29.188.782</b>	<b>23.229.013</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung der  
RI-Solution GmbH  
Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen mbH, München  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018**

	2018 EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	46.619.123	41.924.103
2. Bestandsveränderung	-81.304	307.392
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	4.173.107	2.857.448
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>620.570</u>	<u>375.967</u>
<b>5. Gesamtleistung</b>	<b>51.331.496</b>	<b>45.464.910</b>
6. Materialaufwand	<u>-10.991.562</u>	<u>-10.126.651</u>
<b>7. Rohergebnis</b>	<b>40.339.934</b>	<b>35.338.259</b>
8. Personalaufwand	-18.578.977	-16.868.886
9. Abschreibungen	-6.626.809	-5.751.060
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-14.784.544</u>	<u>-14.527.621</u>
<b>11. Ergebnis der betrieblichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>349.604</b>	<b>-1.809.308</b>
12. Finanzergebnis	-203.128	-258.923
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-152.640</u>	<u>94.074</u>
<b>14. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-6.163</b>	<b>-1.974.157</b>
15. Sonstige Steuern	<u>-4.321</u>	<u>-3.275</u>
<b>16. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-10.485</b>	<b>-1.977.432</b>
17. Gewinnvortrag	1.927.938	3.905.370
<b>18. Bilanzgewinn</b>	<b>1.917.453</b>	<b>1.927.938</b>

**Anhang der  
RI-Solution GmbH  
Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen  
mbH, München**

Registergericht München  
HRB 141489

**Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss der RI-Solution GmbH Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen mbH (nachfolgend kurz RI-Solution GmbH oder Gesellschaft genannt) ist unter Berücksichtigung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) angewendet.

Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung sind sowohl in der Bilanz als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB einzelne Positionen zusammengefasst. Sie werden im Anhang gesondert mit allen Vermerken ausgewiesen.

**Anlagenspiegel 2018**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
	zum 1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	zum 31.12.2018 EUR	zum 1.1.2018 EUR	Abschreibung EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	zum 31.12.2018 EUR	Buchwert 31.12.2018 EUR	Buchwert 31.12.2017 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	11.609.988	4.173.107	-73.758	0	15.709.338	3.631.755	-1.158.596	0	0	4.790.351	10.918.987	7.978.234
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	51.141.624	4.133.755	-263.435	0	55.011.944	44.863.109	-4.031.032	109.724	0	48.784.417	6.227.527	6.278.515
	62.751.612	8.306.862	-337.193	0	70.721.282	48.494.864	-5.189.628	109.724	0	53.574.768	17.146.514	14.256.749
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Bauten auf fremden Grundstücken	0	6.547	0	0	6.547	0	-218	0	0	218	6.329	0
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.457.649	1.320.852	-289.574	0	10.488.926	7.115.425	-1.436.963	287.849	0	8.264.538	2.224.388	2.342.224
	9.457.649	1.327.399	-289.574	0,00	10.495.473	7.115.425	-1.437.181	287.849	0	8.264.756	2.230.717	2.342.224
<b>III. Finanzanlagen</b>												
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.171.916	0	0	0	1.171.916	0	0	0	0	0	1.171.916	1.171.916
<b>Anlagevermögen gesamt</b>	<b>73.381.177</b>	<b>9.634.261</b>	<b>-626.767</b>	<b>0</b>	<b>82.388.671</b>	<b>55.610.289</b>	<b>-6.626.809</b>	<b>397.573</b>	<b>0</b>	<b>61.839.524</b>	<b>20.549.147</b>	<b>17.770.888</b>

## **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind bei den jeweiligen Positionen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung im Einzelnen erläutert.

### **(1) Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände ist im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Herstellungskosten gemäß § 255 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 2a HGB aktiviert und planmäßig linear über ihre voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer (fünf bis zehn Jahre) sowie bei Vorliegen einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßig abgeschrieben.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind Entwicklungskosten in Höhe von EUR 4.173.107 für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert worden (davon EUR 2.694.164 als Anlage im Bau). Forschungskosten sind im Berichtsjahr keine angefallen.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über die voraussichtliche betriebliche Nutzungsdauer (drei bis sieben Jahre) planmäßig linear abgeschrieben.

### **(2) Sachanlagen**

Die Entwicklung der Sachanlagen ist im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare bzw. degressive Abschreibungen über ihre voraussichtliche Nutzungsdauer (zwei bis 13 Jahre) und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Nach dem 31. Dezember 2009 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden linear abgeschrieben. Fremdkapitalkosten werden nicht aktiviert.

Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis EUR 250 sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250 und EUR 1.000 werden gleichmäßig über fünf Jahre abgeschrieben.

### (3) Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Eigentumsanteile nach § 285 Satz 1 Nr. 11 HGB der RI-Solution GmbH gestalten sich für das Geschäftsjahr 2018 wie folgt.

EUR	Anteil am Kapital %	Eigenkapital (EUR)	Jahresüberschuss/-fehlbetrag (EUR)
RI-Solution Data GmbH, Wien	100,0	954.466	-251.145

### (4) Vorräte

Waren sind unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Bestandsermittlung der Vorräte erfolgt durch Stichtagsinventur.

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Unfertige Leistungen	466.889	548.193
Warenbestand	300.251	181.049
	<u>767.140</u>	<u>729.242</u>

Die Ermittlung unfertiger Leistungen aus dem Projektgeschäft erfolgt über die erlösproportionale Ergebnisermittlung. Mit Hilfe der erlösproportionalen Ergebnisermittlung kann eine automatisierte periodengerechte Abgrenzung der unfertigen Leistungen erfolgen. Die unfertigen Leistungen sind auf Seite der Gewinn- und Verlustrechnung als Bestandsveränderung berücksichtigt.

Das Handelswarengeschäft und damit der Warenbestand wird am Standort Auerbach abgewickelt.

## **(5) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	151.976	82.335
Forderungen gegen verbundene Unternehmen (davon gegen Gesellschafter)	1.593.661 (1.055)	1.058.626 (4.779)
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	211.155	333
Sonstige Vermögensgegenstände	1.254.927	493.584
	<u>3.211.719</u>	<u>1.634.878</u>

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt. Alle Forderungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 1.593.661 (Vorjahr: EUR 1.043.163).

## **(6) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um Guthaben bei Kreditinstituten (EUR 2.007; Vorjahr: EUR 2.021) und Kassenguthaben (EUR 273; Vorjahr: EUR 423) mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die liquiden Mittel werden ausschließlich am Standort Auerbach ausgewiesen.

## **(7) Aktive Rechnungsabgrenzung**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von EUR 4.658.496 (Vorjahr: EUR 3.091.561) beinhalten im Wesentlichen Ausgaben für IT-Infrastruktur, welche die Jahre 2019 bis 2023 betreffen, deren Auszahlung aber bereits in 2018 und den Vorjahren erfolgte.



## (8) Eigenkapital

Das Eigenkapital der RI-Solution GmbH setzt sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Gezeichnetes Kapital	200.000	200.000
Gewinnvortrag	1.927.938	3.905.370
Jahresfehlbetrag	-10.485	-1.977.432
Gewinnausschüttung	0	0
Bilanzgewinn	1.917.453	1.927.938
	<u>2.117.453</u>	<u>2.127.938</u>

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 14. Mai 2018 erfolgte im Berichtsjahr keine Ausschüttung an die Gesellschafter (Vorjahr: EUR 0).

Es ist zu beachten, dass Teile des grundsätzlich frei verfügbaren Eigenkapitals unter der Ausschüttungssperre des § 268 Abs. 8 HGB stehen. Der ausschüttungsgesperrte Teil teilt sich wie folgt auf, wobei mit einem Steuersatz von 32,55 % gerechnet wird:

Nr.	Bezeichnung	Wert vor passiver latenter Steuer in EUR	darauf entfallende passive latente Steuer in EUR	Wert nach passiver latenter Steuer in EUR
1.	Buchwert der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände nach § 248 Abs. 2 HGB	10.918.987	3.553.857	7.365.130
2.	+ aktive latente Steuer nach § 274 HGB			2.581.534
3.	- passive latente Steuer nach § 274 HGB			0
4.	<b>= ausschüttungsgesperrter Betrag nach § 268 Abs. 8 HGB</b>			<b>9.946.664</b>

Eine weitere Ausschüttungssperre besteht nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB in Höhe des Unterschiedsbetrages der Berechnung der Pensionsrückstellungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre (2,32 %) zu einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre (3,21 %) von EUR 61.113.

## (9) Rückstellungen

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	345.740	309.635
Sonstige Rückstellungen	<u>3.838.265</u>	<u>3.266.012</u>
	<u>4.184.005</u>	<u>3.575.647</u>

Die RI-Solution GmbH hat mit Wirkung zum 31. Dezember 2012 24.00 Uhr mit der BayWa Pensionsverwaltung GmbH, München, eine entgeltliche Schuldbeitrittsvereinbarung zu den Pensionsverpflichtungen sowie zu den Verpflichtungen betreffend Dienstjubiläen, Altersteilzeit und Sterbegeld der RI-Solution GmbH gegenüber den in Deutschland angestellten Mitarbeitern geschlossen. Durch den Schuldbeitritt der BayWa Pensionsverwaltung GmbH haften die RI-Solution und die BayWa Pensionsverwaltung GmbH gegenüber den Berechtigten als Gesamtschuldner. Die Parteien vereinbarten, dass im Innenverhältnis allein die BayWa Pensionsverwaltung GmbH für die Verpflichtungen haftet. Ein Ausgleichsanspruch der BayWa Pensionsverwaltung GmbH gegenüber der RI-Solution GmbH ist ausgeschlossen. Die BayWa Pensionsverwaltung GmbH verpflichtete sich, die RI-Solution GmbH im Falle einer Inanspruchnahme durch die Berechtigten vollumfänglich freizustellen. Die RI-Solution hat daher zum 31. Dezember 2012 die für die oben genannten Verpflichtungen bestehenden Rückstellungen mit einem handelsbilanziellen Buchwert von insgesamt EUR 2.097.656 aufgelöst.

Entgegen der Verfahrensweise des Jahres 2012 wurde in 2018 wie auch im Vorjahr keine Schuldbeitrittsverpflichtung gegenüber der BayWa Pensionsverwaltung GmbH abgeschlossen, weshalb für das Berichtsjahr wieder neue Rückstellungen für die in 2018 verdienten Pensionsverpflichtungen gebildet wurden. Die RI-Solution folgt mit dieser Verfahrensweise der Empfehlung des Beratungshauses Willis Towers Watson.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gemäß der Projected Unit Credit Method (PuC-Methode) berechnet. Dabei wurden Lohn- und Gehaltssteigerungen mit 2,5 % p.a. (Vorjahr: 2,5 %), eine Fluktuation mit 4,0 % p.a. (Vorjahr: 4,0 %) sowie die dreijährige Rentenanpassung mit 4,57 % (Vorjahr: 4,57 %) entsprechend berücksichtigt. Als Rechnungszins wurde der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre verwendet (Rechnungszins für Altersversorgungsverpflichtungen). Er betrug zum 31. Dezember 2018 3,21 %. Der Unterschiedsbetrag zum Verpflichtungswert mit durchschnittlichem Marktzins der vergangenen sieben Jahre liegt zum 31. Dezember 2018 bei EUR 61.113.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Bei der Gesellschaft bestehen mittelbare Pensionszusagen, die gemäß Art. 28 Abs. 1 EGHGB zulässigerweise nicht über eine Rückstellung berücksichtigt werden. Beim Trägerunternehmen der Pensionszusagen besteht zum Stichtag eine Unterdeckung in Höhe von EUR 2.573.839 (Vorjahr: EUR 2.110.948), für die die Gesellschaft in Subsidiärhaftung genommen werden kann.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Für die Altersteilzeitrückstellungen wurde ein Gehaltstrend von 2,5 % p.a. (Vorjahr: 2,5 %) sowie die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Die sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit fristadäquaten Zinssätzen abgezinst. Die Bilanzierung der abgezinsten Rückstellungen erfolgt nach der Nettomethode.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Personalverpflichtungen und vertragsgegenständliche Risiken aus 2018. Zukünftig anfallende Mehraufwendungen für eine Relokation der Rechenzentren sind ebenfalls berücksichtigt.

Im Geschäftsjahr wurden bereits bekannte zukünftige Verluste aus Projekten im Rahmen von Drohverlustrückstellungen abgebildet (TEUR 222; Vorjahr: TEUR 0).

### (10) Verbindlichkeiten

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	1.390.723	2.810.444
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.767.732	5.010.720
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.563.148	7.258.318
(davon gegenüber Gesellschaftern)	(7.177.585)	(3.960.477)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	326
Sonstige Verbindlichkeiten	146.743	245.210
(davon aus Steuern)	<u>(131.103)</u>	<u>(244.763)</u>
	<u>20.868.346</u>	<u>15.325.018</u>

Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit	von bis zu 1 Jahr		von 1 bis 5 Jahren	
	Geschäfts- jahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>	Geschäfts- jahr <u>EUR</u>	Vorjahr <u>EUR</u>
Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	1.252.261	1.419.721	138.462	1.390.723
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.587.350	4.921.064	1.180.382	89.656
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.563.148	7.258.318	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	326	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>146.742</u>	<u>245.210</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
	<u>19.549.502</u>	<u>13.844.639</u>	<u>1.318.844</u>	<u>1.480.379</u>

Sämtliche Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Sie sind nicht besichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten mit EUR 2.537.535 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr: EUR 2.659.117) sowie Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling EUR 6.025.613 (Vorjahr: EUR 3.599.200).

### (11) Passive latente Steuer

Latente Steuern ergeben sich aus Differenzen zwischen dem handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Ansatz von Vermögensgegenständen und Schulden sowie aus steuerlichen Verlustvorträgen, sofern sie innerhalb der nächsten drei Jahre mit den für diese Jahre erwarteten steuerpflichtigen Einkommen verrechnet werden können. Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgte in 2018 mit dem Steuersatz von 32,55 %. Die latenten Steuern ergeben sich aus folgenden Bilanzpositionen:

in Tausend Euro	Latente Steuern 2018					
	Aktiv			Passiv		
	Stand 01.01.2018	Veränderung	Stand 31.12.2018	Stand 01.01.2018	Veränderung	Stand 31.12.2018
Immaterielle Vermögensgegenstände				2.597,00	957,00	3.554,00
Finanzanlagen	69,00	0,00	69,00			
Rückstellungen	281,00	24,00	305,00			
	350,00	24,00	374,00	2.597,00	957,00	3.554,00
Verlustvorträge	1.397,00	811,00	2.208,00			
Saldiert passive latente Steuern						972,00

## **Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Erfassung von Umsätzen erfolgt, sobald die Leistung an den Kunden erbracht wurde. Sonstige betriebliche Erträge und die betrieblichen Aufwendungen werden mit Einbringung bzw. Inanspruchnahme der Leistung oder zum Zeitpunkt ihrer Realisierung bzw. Verursachung als Ertrag bzw. Aufwand erfasst. Erforderlichenfalls werden Zahlungen abgegrenzt, um sie periodengerecht als Ertrag bzw. Aufwand zu erfassen.

### **(12) Umsatzerlöse**

Die Erfassung von Umsätzen erfolgt nach erbrachter Lieferung oder Leistung.

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Betrieb und Betreuung	27.803.842	25.502.080
Projektgeschäft	4.312.342	3.068.056
Verbundene Unternehmen <sup>1</sup>	7.989.087	6.116.055
Handelsware	4.156.649	4.024.320
Telekommunikation	1.354.188	1.739.965
Sonstige	1.003.015	1.473.627
	<u>46.619.123</u>	<u>41.924.103</u>

### **(13) Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Kostenerstattungen	109.795	138.010
Erträge aus Anlagenabgängen	8.586	1.766
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	471.151	165.088
Übrige Erträge	31.038	71.103
	<u>620.570</u>	<u>375.967</u>

<sup>1</sup> In dieser Position befinden sich alle Umsätze mit der RI-Solution Data GmbH. Umsätze mit anderen BayWa-Konzerntöchtern werden in den übrigen Kategorien ausgewiesen.

#### **(14) Materialaufwand**

Der Materialaufwand beinhaltet:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Aufwendungen für bezogene Waren	2.446.867	2.504.341
Aufwendungen für bezogene Leistungen	8.544.695	7.622.310
	<u>10.991.562</u>	<u>10.126.651</u>

#### **(15) Personalaufwand**

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	15.844.230	14.295.639
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.734.746	2.573.248
davon für Altersversorgung	<u>87.802</u>	<u>124.337</u>
	<u>18.578.976</u>	<u>16.868.887</u>
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl (§ 267 Abs. 5 HGB)	219	211

#### **(16) Abschreibungen**

Die Abschreibungen beinhalten:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	5.189.628	4.260.007
Abschreibungen auf Sachanlagen	<u>1.437.181</u>	<u>1.491.053</u>
	<u>6.626.809</u>	<u>5.751.060</u>

## (17) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Aus- und Fortbildungskosten	279.173	268.276
Werbekosten	198.986	262.135
Fremdpersonal	797.308	922.903
Reisespesen	185.780	210.801
Wartung Hardware und Software	5.527.544	5.548.904
Miete Gebäude	2.100.998	1.102.802
Gebäude- und Erhaltungsaufwand	370.892	426.110
Fernsprechgebühren (DFÜ)	2.263.097	1.599.112
Fernsprechgebühren (Telefonie)	73.858	71.257
Miete Hardware und Software	1.505.082	868.725
Beratungskosten	379.042	325.650
Personenfahrzeuge	204.915	212.413
Versicherungen	120.326	127.385
Licht, Kraft	373.104	336.964
Büro- und Lagerbedarf	89.776	137.843
Kosten nicht realisierte Projekte	73.758	0
Aufwendungen aus Konzernumlagen	14.949	2.006.068
Übrige sonstige Aufwendungen	225.957	100.273
	<u>14.784.545</u>	<u>14.527.621</u>

## (18) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis enthält:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	34	717
(davon aus verbundenen Unternehmen)	(34)	(717)
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-203.162	-259.640
(davon an verbundene Unternehmen)	<u>(-61.677)</u>	<u>(-45.604)</u>
	<u>-203.128</u>	<u>-258.923</u>

In den Zinsaufwendungen sind Aufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen in Höhe von EUR 88.376 (Vorjahr: EUR 122.714) enthalten.

## **(19) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Für Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wird in 2018 ein Aufwand ausgewiesen. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Veränderung der latenten Steuern in Höhe von EUR -122.744 (Vorjahr: EUR -8.909).

### **Sonstige Angaben**

#### **Periodenfremde Aufwendungen und Erträge**

In der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 sind periodenfremde Erträge aus Anlagenabgängen (EUR 8.586) und aus der Auflösung von Rückstellungen (EUR 471.151) enthalten.

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist ein periodenfremder Aufwand aus der Körperschaftsteuer für Vorjahre in Höhe von EUR 31.134 enthalten.

#### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die in den Geschäftsjahren 2019 bis 2023 fälligen Zahlungen für längerfristige Verträge in den Bereichen Gebäudemiete, Hard- und Softwarewartung, Licht und Kraft, DFÜ sowie KFZ-Leasing betragen:

<b>Jahr</b>	<b>Gebäudemiete</b>	<b>Wartung Hard- u. Software</b>	<b>Software- Miete</b>	<b>Licht und Kraft</b>	<b>DFÜ</b>	<b>KFZ-Leasing</b>
2019	1.618.564	4.964.077	3.970.029	373.104	2.087.750	35.642
2020	1.359.932	2.197.124	3.381.132	223.251	2.031.124	17.821
2021	76.800	0	2.685.375	148.834	2.031.124	8.911
2022	0	0	0	0	0	4.455
2023	0	0	0	0	0	0

Die im Geschäftsjahr 2019 fällige Miete für Geschäftsräume entfällt hierbei im Wesentlichen auf die BayWa AG und die RZ-Kollokatoren.

#### **Wesentliche Ereignisse nach Bilanzstichtag**

Es sind nach dem Bilanzstichtag keine Ereignisse eingetreten, die zu einem veränderten Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt haben.



## **Honorare des Abschlussprüfers**

Auf eine Angabe der Honorare des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB wurde verzichtet, da die Angabe im Konzernabschluss der BayWa AG erfolgt ist.

## **Geschäftsführer**

Alfred Keseberg

Günther Bauer

Tobias Fausch

Ausgeübter Beruf:

Geschäftsführer (Vorsitzender)

Geschäftsführer

Geschäftsführer (seit 12.06.2018)

Eine Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführer wird unter Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB unterlassen.

## **Gewinnverwendungsvorschlag**

Der Jahresabschluss der RI-Solution GmbH zum 31. Dezember 2018 weist einen Jahresfehlbetrag von EUR -10.485 aus. Der Gewinnvortrag des Vorjahres beträgt EUR 1.927.938. Wir schlagen vor, den Bilanzgewinn in voller Höhe von EUR 1.917.453 auf neue Rechnung vorzutragen.

## **Konzernzugehörigkeit**

Die Gesellschaft ist ein Konzernunternehmen der BayWa Aktiengesellschaft, München, deren Konzernabschluss und -lagebericht im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Die Gesellschaft wird in den Konzernabschluss einbezogen. Der Konzernabschluss der Muttergesellschaft BayWa Aktiengesellschaft befreit die RI-Solution GmbH nach § 291 Abs. 2 Nr. 3 HGB von der Verpflichtung einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Es werden keine abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angewandt.

München, den 18. April 2019

Die Geschäftsführer

(A. Keseberg)

(G. Bauer)

(T. Fausch)

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die RI-Solution GmbH Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen mbH,  
München

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der RI-Solution GmbH Gesellschaft für Retail-Informationssysteme, Services und Lösungen mbH, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt**

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 3, 4 und 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 26. April 2019

**Deloitte GmbH**

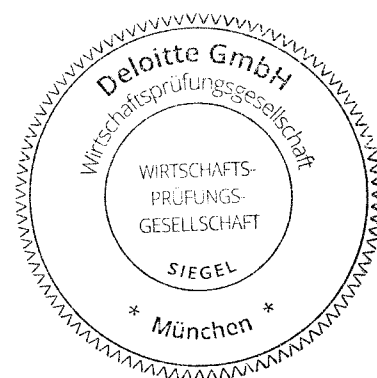
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Dirk Bäbler)  
Wirtschaftsprüfer



(Cornelia Tauber)  
Wirtschaftsprüferin



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.